



**2023/0133(COD)**

5.12.2023

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001 (COM(2023)0232 – C9-0147/2023 – 2023/0133(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Dita Charanzová

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz unterstützt uneingeschränkt das Ziel des Entwurfs des Vorschlags, die Lizenzierung standardessenzieller Patente (SEP) zu verbessern. Eine solche Verbesserung steht im Einklang mit den europäischen Zielen der Förderung von Innovation, der Unterstützung des digitalen Wandels und der Sicherstellung, dass Europa bei neuen Technologien führend ist, wodurch die freiwillige Beteiligung europäischer Unternehmen am europäischen Standardisierungsprozess gefördert und eine möglichst breite Anwendung von standardisierten Technologien sichergestellt wird.

SEP spielen eine zentrale Rolle für die allgemeineren Ziele der Verwirklichung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes und der Sicherung der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit Europas. Ihre zentrale Rolle bei der Förderung der technologischen Innovation steht im Einklang mit dem Schwerpunkt auf einer sozialen und wirtschaftlichen Erholung und ermutigt Unternehmen, in die Forschung und Entwicklung neuer Technologien zu investieren, was der gesamten europäischen Wirtschaft zugutekommt. Gleichzeitig sollten wir dafür sorgen, dass die für den Binnenmarkt wichtigen KMU im technologischen Wettlauf nicht ins Hintertreffen geraten, der Zugang zu diesen Technologien fair bleibt und die Patentinhaber ihre Macht nicht missbrauchen, um den Wettbewerb zu behindern.

Angesichts dieses breiteren Kontextes, der die Bedeutung der Integration von Technologie, Innovation und fairem Wettbewerb in der europäischen Technologielandschaft hervorhebt, ist es offensichtlich, dass standardessenzielle Patente (SEP) für das Erreichen dieser Ziele entscheidend sind. Das übergeordnete Ziel des Vorschlags, die Lizenzierung von SEP zu vereinfachen und zu verbessern, ist angesichts dieser Ambitionen sicherlich lobenswert. Es steht im Einklang mit der umfassenderen Vision, eine kohärentere, innovativere und wettbewerbsfähigere Europäische Union zu fördern. Doch auch wenn die Absichten in die richtige Richtung gehen, bedürfen bestimmte Bereiche des Vorschlags einer genaueren Prüfung.

Erstens sollte der Anwendungsbereich der Verordnung alle SEP – bestehende und künftige SEP – umfassen. Ohne eine solche Einbeziehung werden die Vorteile der Transparenz und der Verringerung von Rechtsstreitigkeiten nicht voll zum Tragen kommen. Die Probleme, die mit dieser Verordnung angegangen werden sollen, einschließlich langwieriger Rechtsstreitigkeiten über die angemessenen FRAND-Werte für diese SEP, würden weiterbestehen. Es ist daher zwingend erforderlich, den Anwendungsbereich auf alle SEP auszuweiten.

Die Eintragung bestehender SEP sollte ermöglicht werden, um sicherzustellen, dass bestehende Technologien sowohl zugänglich als auch wettbewerbsfähig bleiben. Die geltende Vereinbarung sollte auch dann durchsetzbar sein, wenn ein bestehendes SEP nicht eingetragen ist. Erst bei der Eintragung in das Register sollten alle damit zusammenhängenden Vorschriften gelten. Folglich sollte Artikel 24 des Vorschlags dahingehend geändert werden, dass Sanktionen im Zusammenhang mit der nicht erfolgten Eintragung dieser SEP gestrichen werden.

Zweitens sollten sowohl die SEP-Inhaber als auch die Anwender die Möglichkeit haben, Überprüfungen und Bestimmungen zu beantragen, und zwar mit einer niedrigeren Schwelle,

insbesondere was KMU als Anwender betrifft.

Im Sinne der Verpflichtung zu Transparenz und Inklusivität muss die Datenbank mit Informationen über SEP für alle zugänglich sein. Es ist zwar verständlich, dass Gebühren für spezielle Überprüfungen erhoben werden – etwa für die Bestimmung der Essenzialität eines Patents oder des FRAND-Wertes –, doch sollten die allgemeinen Kosten für die Unterhaltung der Datenbank vom EUIPO getragen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine Vielzahl von Gruppen, von Forschern bis hin zur breiten Öffentlichkeit, Zugang zu den Informationen haben, ohne die finanzielle Last zu tragen. Für den Zugriff auf bestimmte Arten von Informationen in der Datenbank, beispielsweise nicht vertrauliche Informationen über FRAND-Entscheidungen, Sachverständigengutachten gemäß Artikel 18 oder nicht vertrauliche Berichte von Schlichtern, kann jedoch in begründeten Fällen eine Gebühr erhoben werden.

Schließlich enthält der Entwurf der Stellungnahme technische Korrekturen und Klarstellungen zu dem Vorschlag. Neben der Berichtigung der Terminologie ist zu klären, dass die Mechanismen zur Bestimmung des FRAND-Wertes und der Essenzialität eines SEP vom eigentlichen Standardisierungsprozess getrennt sind.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die **in einem Standard enthalten sind**. SEP sind „essenziell“ in dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte jeder Beteiligte die Möglichkeit haben, einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, **verlangen** die Standardisierungsorganisationen **von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie** sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung sollte für Patente gelten, die für einen Standard essenziell sind, der von einer Standardisierungsorganisation veröffentlicht wurde und für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, Lizenzen für seine SEP zu **fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden** Bedingungen (**FRAND**) zu erteilen, und der **nach Inkrafttreten dieser Verordnung** nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt.

##### *Geänderter Text*

(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die **bei der Anwendung eines Standards genutzt werden**. SEP sind „essenziell“ in dem Sinne, dass **nach den Angaben** die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte jeder Beteiligte die Möglichkeit haben, einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, **sollten** die Standardisierungsorganisationen **nur einen Standard veröffentlichen, wenn die ermittelten Patentinhaber** sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. **Die FRAND-Verpflichtung sollte daher im Falle eines Wechsels des Eigentums an SEP nicht außer Kraft gesetzt werden, sodass die SEP-Verordnung auch dann für Patente gilt, für die die FRAND-Bedingungen zuvor festgelegt wurden, wenn nicht der aktuelle SEP-Inhaber ursprünglich die Verpflichtung eingegangen ist.** Diese Verordnung gilt für Patente, die **in mindestens einem Mitgliedstaat bestehen und als** für einen

von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell **erklärt worden** sind, für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu **FRAND**-Bedingungen zu lizenzieren, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Für bestimmte Anwendungsfälle von Standards, wie z. B. die Standards für die drahtlose Kommunikation, gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere Anwendungsfälle – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit,**

**entfällt**

*nicht auf ermittelte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.*

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Während die Transparenz bei der SEP-Lizenzierung ein ausgewogenes Investitionsumfeld entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Binnenmarkt fördern sollte, insbesondere für neu entstehende *technologische Anwendungsfälle*, die die Ziele der Union in Bezug auf grünes, digitales und resilientes Wachstum untermauern, sollte die Verordnung auch für Standards oder Teile davon gelten, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden, **wenn Ineffizienzen bei der Lizenzierung der betreffenden SEP das Funktionieren des Binnenmarkts stark beeinträchtigen**. Dies gilt insbesondere **für Marktversagen**, das Investitionen in den Binnenmarkt, die Einführung innovativer Technologien oder die Entwicklung neu entstehender Technologien **und neuer Anwendungsfälle** behindert. **Daher sollte die Kommission unter Berücksichtigung dieser Kriterien in einem delegierten Rechtsakt die Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, und die entsprechenden Anwendungsfälle festlegen, für die SEP eingetragen werden können.**

##### *Geänderter Text*

(5) Während die Transparenz bei der SEP-Lizenzierung ein ausgewogenes Investitionsumfeld entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Binnenmarkt fördern sollte, insbesondere für neu entstehende **Technologien**, die die Ziele der Union in Bezug auf grünes, digitales und resilientes Wachstum untermauern, sollte die Verordnung auch für Standards oder Teile davon gelten, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden, **wenn ein Anwender oder Inhaber eines SEP, das für einen Standard, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde, als essenziell erklärt wird, dies dem Kompetenzzentrum mitteilt. Die Einbeziehung dieser Standards, z. B. in Bezug auf Long Term Evolution (LTE), kann für die Einführung neuer Technologien, einschließlich des Internets der Dinge (IoT), von besonderer Bedeutung sein und wird dazu beitragen, Verzerrungen des Binnenmarkts zu vermeiden**. Dies gilt insbesondere **im Hinblick auf die Transparenz und die Notwendigkeit, das Risiko eines Marktversagens zu vermindern**, das Investitionen in den Binnenmarkt, die Einführung innovativer Technologien oder die Entwicklung **von** Technologien behindert. **Die Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten der**

*SEP-Inhaber stehen somit im Einklang mit den Zielen des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), die technologische Innovation und die Verbreitung von Technologie zum gegenseitigen Vorteil der SEP-Inhaber und der Anwender der Technologie zu fördern. Dies stünde auch im Einklang mit ihren Grundsätzen, den Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums zu verhindern und Maßnahmen aus Gründen des öffentlichen Interesses zu ergreifen. Insbesondere ist in Artikel 30 des TRIPS-Übereinkommens vorgesehen, dass eine Ausnahme von den ausschließlichen Rechten aus einem Patent gerechtfertigt ist, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind: Sie ist begrenzt, sie darf nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung des Patents stehen, und die berechtigten Interessen des Inhabers des Patents dürfen nicht unangemessen beeinträchtigt werden wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind. Die Einbeziehung bereits bestehender Standards sollte jedoch keine Auswirkungen auf bereits geltende Lizenzen haben.*

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

###### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen schließt die unentgeltliche Lizenzierung ein. Da die meisten Probleme bei gebührenpflichtigen Lizenzen auftreten, gilt diese Verordnung nicht für unentgeltliche Lizenzen.

###### *Geänderter Text*

(7) Die Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen schließt die unentgeltliche Lizenzierung ein, **da unentgeltliche Lizenzen für die Entwicklung der digitalen Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind**. Da die meisten Probleme bei gebührenpflichtigen Lizenzen auftreten, gilt diese Verordnung nicht für

unentgeltliche Lizenzen.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 8

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) Angesichts des globalen Charakters der SEP-Lizenzierung können sich Verweise auf Gesamtlizenzgebühren und FRAND-Bestimmungen auf globale Gesamtlizenzgebühren und globale FRAND-Bestimmungen beziehen oder wie von den **anmeldenden Beteiligten oder den Parteien des Verfahrens** anderweitig vereinbart.

##### *Geänderter Text*

(8) Angesichts des globalen Charakters der SEP-Lizenzierung können sich Verweise auf Gesamtlizenzgebühren und FRAND-Bestimmungen auf globale Gesamtlizenzgebühren und globale FRAND-Bestimmungen beziehen oder wie von den Parteien – **zwischen einem SEP-Inhaber und einem Anwender** – anderweitig vereinbart. **Bei Verweisen auf Gesamtlizenzgebühren und die FRAND-Bestimmung ist es notwendig, die Handelsbedingungen zu beachten.**

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 13

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Das Kompetenzzentrum sollte ein elektronisches Register und eine elektronische Datenbank einrichten und verwalten, die detaillierte Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP enthalten, einschließlich der Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen, Stellungnahmen, Berichten, verfügbarer Rechtsprechung aus der ganzen Welt, Vorschriften zu SEP in Drittländern und Ergebnissen von Studien speziell zu SEP. Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern, sollte das Kompetenzzentrum **den KMU** Unterstützung anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung eines Systems für

##### *Geänderter Text*

(13) Das Kompetenzzentrum sollte ein elektronisches Register und eine elektronische Datenbank einrichten und verwalten, die detaillierte Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP enthalten, einschließlich der Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen, Stellungnahmen, Berichten, verfügbarer Rechtsprechung aus der ganzen Welt, Vorschriften zu SEP in Drittländern und Ergebnissen von Studien speziell zu SEP. Um KMU, **Kleinstunternehmen und Start-ups** für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern, sollte das Kompetenzzentrum ihnen **besondere** Unterstützung anbieten. Die Einrichtung

Essenzialitätsprüfungen und Verfahren zur Ermittlung von Gesamtlizenzgebühren und zur FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur Gesamtlizenzgebühr sowie zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.

und Verwaltung eines Systems für Essenzialitätsprüfungen und Verfahren zur Ermittlung von Gesamtlizenzgebühren und zur FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur Gesamtlizenzgebühr sowie zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 15

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Kenntnis der potenziellen Lizenzgebühr für alle SEP, die einen Standard abdecken (Gesamtlizenzgebühr), die auf die Implementierungen dieses Standards anwendbar ist, ist wichtig für die Bewertung der Höhe der Lizenzgebühr für ein Produkt, die bei der Kostenermittlung des Herstellers eine wichtige Rolle spielt. Sie hilft **dem SEP-Inhaber** auch bei der Planung der zu erwartenden Kapitalrendite. Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Gesamtlizenzgebühr und der Standardlizenzbedingungen für einen bestimmten Standard würde die SEP-Lizenzierung erleichtern und die Kosten der SEP-Lizenzierung senken. Daher müssen die Informationen über die Lizenzgebührensätze (Gesamtlizenzgebühr) und die FRAND-Standardbedingungen für die Lizenzvergabe veröffentlicht werden.

##### *Geänderter Text*

(15) Die Kenntnis der potenziellen Lizenzgebühr für alle SEP, die einen Standard abdecken (Gesamtlizenzgebühr), die auf die Implementierungen dieses Standards anwendbar ist, ist wichtig für die Bewertung der Höhe der Lizenzgebühr für ein Produkt, die bei der Kostenermittlung des Herstellers eine wichtige Rolle spielt. Sie hilft **den SEP-Inhabern** auch bei der Planung der zu erwartenden Kapitalrendite **und den SEP-Anwendern bei der Abschätzung der Kosten für die Einbindung der Standards in ihre Produkte**. Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Gesamtlizenzgebühr und der Standardlizenzbedingungen für einen bestimmten Standard würde die SEP-Lizenzierung erleichtern und die Kosten der SEP-Lizenzierung senken. Daher müssen die Informationen über die Lizenzgebührensätze (Gesamtlizenzgebühr) und die FRAND-Standardbedingungen für die

Lizenzvergabe veröffentlicht werden.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 16

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards oder die von ihnen untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. ***Außer in den Fällen, in denen die Kommission feststellt, dass es etablierte und im Großen und Ganzen gut funktionierende Praktiken zur SEP-Lizenzierung gibt, kann das*** Kompetenzzentrum die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter zu ernennen, der die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des Schlichters darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abzugeben. Schließlich muss sichergestellt werden, dass eine dritte unabhängige Partei, ein Sachverständiger, eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abgeben kann. Daher sollten die SEP-Inhaber ***und/oder*** Anwender die Möglichkeit haben, beim Kompetenzzentrum ein Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium

##### *Geänderter Text*

(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards, ***für den sie Essenzialität beantragen***, oder die von ihnen ***außerhalb der Entwicklung von Standards*** untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. Das Kompetenzzentrum kann die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter zu ernennen, der die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des Schlichters darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abzugeben. Schließlich muss sichergestellt werden, dass eine dritte unabhängige Partei, ein Sachverständiger, eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abgeben kann. Daher sollten ***sowohl*** die SEP-Inhaber ***als auch*** die Anwender die Möglichkeit haben, beim Kompetenzzentrum ein Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten

benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium ein unverbindliches Sachverständigengutachten über eine Gesamtlizenzgebühr erstellen. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die Lizenzierung von geistigem Eigentum in der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium ein unverbindliches Sachverständigengutachten über eine Gesamtlizenzgebühr erstellen. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die Lizenzierung von geistigem Eigentum in der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Sobald ein Standard mitgeteilt **oder eine Gesamtlizenzgebühr festgelegt** wurde, **je nachdem, was zuerst eintritt**, eröffnet das Kompetenzzentrum die SEP-Eintragung durch Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

#### *Geänderter Text*

(18) Sobald ein Standard mitgeteilt wurde, eröffnet das Kompetenzzentrum die SEP-Eintragung durch Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind.

*Vorschlag der Kommission*

(20) SEP-Inhaber können sich nach Ablauf der angegebenen Frist eintragen lassen. In diesem Fall sollten die SEP-Inhaber jedoch nicht in der Lage sein, **für den Zeitraum** der Verzögerung **Lizenzgebühren zu erheben und Schadensersatz zu verlangen.**

*Geänderter Text*

(20) SEP-Inhaber können sich nach Ablauf der angegebenen Frist eintragen lassen. In diesem Fall sollten die SEP-Inhaber jedoch nicht in der Lage sein, **die betreffenden SEP zu lizenzieren oder anzuwenden oder irgendwelche Ansprüche für Verstöße während der Verzögerung geltend zu machen. Dies sollte unbeschadet der SEP gelten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lizenziert worden sind.**

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

(23) Ein SEP-Inhaber kann auch die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen. Außerdem kann ein Beteiligter die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass die Eintragung aufgrund einer endgültigen Entscheidung einer Behörde unrichtig ist. Ein SEP kann nur auf Antrag des SEP-Inhabers aus dem Register gestrichen werden, wenn das Patent erloschen ist, durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig oder nicht essenziell erklärt wurde oder nach dieser Verordnung als nicht essenziell gilt.

*Geänderter Text*

(23) Ein SEP-Inhaber kann auch die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen. Außerdem kann ein Beteiligter die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass die Eintragung aufgrund einer endgültigen Entscheidung einer Behörde unrichtig ist. Ein SEP kann nur auf Antrag des SEP-Inhabers aus dem Register gestrichen werden, wenn das Patent erloschen ist, durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig oder nicht essenziell erklärt wurde oder nach dieser Verordnung als nicht essenziell gilt. **Zur Wahrung der Transparenz sollten alle Änderungen des SEP-Registers öffentlich zugänglich gemacht werden.**

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24**

*Vorschlag der Kommission*

(24) Um die Qualität des Registers weiter zu gewährleisten und eine Über-Eintragung zu vermeiden, sollten auch stichprobenartige Essenzialitätsprüfungen durch unabhängige Gutachter durchgeführt werden, die nach objektiven, von der Kommission festzulegenden Kriterien ausgewählt werden. Es sollte nur ein SEP aus derselben Patentfamilie auf Essenzialität geprüft werden.

*Geänderter Text*

(24) Um die Qualität des Registers weiter zu gewährleisten und eine Über-Eintragung zu vermeiden, sollten auch stichprobenartige **und anonyme** Essenzialitätsprüfungen durch unabhängige **und unparteiische Gutachter** durchgeführt werden, die nach objektiven, von der Kommission festzulegenden Kriterien ausgewählt werden. Es sollte nur ein SEP aus derselben Patentfamilie auf Essenzialität geprüft werden.

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(25a) Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen sollten zwar Vorteile gewährt werden, doch sollten diese Vorteile nicht missbraucht werden können. In dieser Hinsicht sollten Patentrechte, deren Geschäftsmodell sich durch den Erwerb und die Durchsetzung von Patenten auszeichnet, um Einnahmen durch Lizenzgebühren, Nutzungsentgelte und Schadensersatz zu erzielen, nicht in den Genuss der Freistellung nach der vorliegenden Verordnung kommen.***

### **Änderungsantrag 14**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(31) Der Zweck der FRAND-Verpflichtung besteht darin, die Einführung und Nutzung des Standards zu erleichtern, indem die SEP den Anwendern

(31) Der Zweck der FRAND-Verpflichtung besteht darin, die Einführung und Nutzung des Standards zu erleichtern, indem die SEP den Anwendern

zu fairen **und** angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden und der SEP-Inhaber einen fairen und angemessenen Gegenwert für seine Innovation erhält. Daher sollte das letztendliche Ziel von Durchsetzungsmaßnahmen von SEP-Inhabern oder Klagen von Anwendern, die sich auf die Verweigerung einer Lizenz durch einen SEP-Inhaber stützen, der Abschluss einer FRAND-Lizenzvereinbarung sein. Hauptziel der Verordnung ist es, die Verhandlungen und die außergerichtliche Streitbeilegung zu erleichtern, was für beide Parteien von Vorteil sein kann. Die Gewährleistung des Zugangs zu schnellen, fairen und kosteneffizienten Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf FRAND-Bedingungen sollte sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern zugutekommen. Ein gut funktionierender außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismus zur Bestimmung von FRAND-Bedingungen (FRAND-Bestimmung) kann daher für alle Parteien erhebliche Vorteile bieten. Eine Partei kann eine FRAND-Bestimmung beantragen, um nachzuweisen, dass ihr Angebot den FRAND-Regeln entspricht, oder um eine Sicherheit zu leisten, wenn sie in gutem Glauben handelt.

zu fairen, angemessenen **und diskriminierungsfreien** Bedingungen zur Verfügung gestellt werden und der SEP-Inhaber einen fairen und angemessenen Gegenwert für seine Innovation erhält. Daher sollte das letztendliche Ziel von Durchsetzungsmaßnahmen von SEP-Inhabern oder Klagen von Anwendern, die sich auf die Verweigerung einer Lizenz durch einen SEP-Inhaber stützen, der Abschluss einer FRAND-Lizenzvereinbarung sein. Hauptziel der Verordnung ist es, die Verhandlungen und die außergerichtliche Streitbeilegung zu erleichtern, was für beide Parteien von Vorteil sein kann. Die Gewährleistung des Zugangs zu schnellen, fairen und kosteneffizienten Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf FRAND-Bedingungen sollte sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern zugutekommen. Ein gut funktionierender außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismus zur Bestimmung von FRAND-Bedingungen (FRAND-Bestimmung) kann daher für alle Parteien erhebliche Vorteile bieten. Eine Partei kann eine FRAND-Bestimmung beantragen, um nachzuweisen, dass ihr Angebot den FRAND-Regeln entspricht, oder um eine Sicherheit zu leisten, wenn sie in gutem Glauben handelt.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Die FRAND-Bestimmung soll die Verhandlungen über FRAND-Bedingungen vereinfachen und beschleunigen und die Kosten senken. Das EUIPO sollte das Verfahren verwalten. Das Kompetenzzentrum sollte eine Liste von Schlichtern erstellen, die die festgelegten Kriterien für Kompetenz und

#### *Geänderter Text*

(32) Die FRAND-Bestimmung soll die Verhandlungen über FRAND-Bedingungen vereinfachen und beschleunigen und die Kosten senken. Das EUIPO sollte das Verfahren verwalten. Das Kompetenzzentrum sollte eine Liste von Schlichtern erstellen, die die festgelegten Kriterien für Kompetenz und

Unabhängigkeit erfüllen, sowie einen Speicher für nicht vertrauliche Berichte anlegen (die vertrauliche Fassung der Berichte ist nur für die Parteien und die Schlichter zugänglich). Bei den Schlichtern sollte es sich um neutrale Personen handeln, die über umfassende Erfahrung in der Streitbeilegung verfügen und die wirtschaftlichen Aspekte der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gut kennen.

Unabhängigkeit erfüllen, sowie einen Speicher für nicht vertrauliche Berichte anlegen (die vertrauliche Fassung der Berichte ist nur für die Parteien und die Schlichter zugänglich). Bei den Schlichtern sollte es sich um neutrale **und unparteiische** Personen handeln, die über umfassende Erfahrung in der Streitbeilegung verfügen und die wirtschaftlichen Aspekte der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gut kennen.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Die FRAND-Bestimmung wäre ein obligatorischer Schritt, bevor ein SEP-Inhaber ein Patentverletzungsverfahren einleiten kann oder ein Anwender vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine Bestimmung oder Bewertung der FRAND-Bedingungen für ein SEP beantragen kann. **Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung vor dem entsprechenden Gerichtsverfahren einzuleiten, sollte jedoch nicht für SEP gelten, die die Anwendungsfälle von Standards abdecken, für die die Kommission feststellt, dass es keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gibt.**

#### *Geänderter Text*

(33) **Leiten eine oder mehrere Parteien eine** FRAND-Bestimmung **ein, so wäre dies** ein obligatorischer Schritt, bevor ein SEP-Inhaber ein Patentverletzungsverfahren einleiten kann oder ein Anwender vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine Bestimmung oder Bewertung der FRAND-Bedingungen für ein SEP beantragen kann. **Daher sollten die Parteien vor Einleitung eines Patentverletzungsverfahrens oder eines Schadensersatzverfahrens vor einem EU-Gericht ein Schlichtungsverfahren durchführen, um die FRAND-Bedingungen zu bestimmen. Dieses Schlichtungsverfahren sollte nicht länger als 9 Monate dauern und sein Ergebnis sollte nicht bindend sein.**

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

(34) Jede Partei kann entscheiden, ob sie sich auf das Verfahren einlassen und sich verpflichten will, dessen Ergebnisse einzuhalten. **Antwortet eine Partei nicht auf das Ersuchen um eine FRAND-Bestimmung oder verpflichtet sie sich nicht, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, sollte die andere Partei entweder die Beendigung oder die einseitige Fortsetzung der FRAND-Bestimmung verlangen können. Eine solche Partei sollte während der FRAND-Bestimmung nicht mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert werden. Gleichzeitig sollte die FRAND-Bestimmung ein wirksames Verfahren für die Parteien sein, um vor einem Rechtsstreit eine Einigung zu erzielen oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die sich verpflichten, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten und sich ordnungsgemäß an dem Verfahren zu beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.**

(34) Jede Partei kann entscheiden, ob sie sich auf das Verfahren einlassen und sich verpflichten will, dessen Ergebnisse einzuhalten. **Die** FRAND-Bestimmung **sollte** ein wirksames Verfahren für die Parteien sein, um eine Einigung zu erzielen **und alle offenen Streitigkeiten beizulegen** oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die das Ergebnis der FRAND-Bestimmung **einhalten** und sich ordnungsgemäß an dem Verfahren beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. **In diesem Zusammenhang sollte die Partei, die sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht tut, berechtigt sein, bis zur FRAND-Bestimmung ein Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht einzuleiten. Darüber**

(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen

***hinaus sollte jede Partei die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen.*** In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten, wobei die Parteien jedoch beantragen sollten, dass das Verfahren während der FRAND-Bestimmung ausgesetzt wird. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung stehen sollte.

Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten, wobei die Parteien jedoch beantragen sollten, dass das Verfahren während der FRAND-Bestimmung ausgesetzt wird. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, ***Kleinstunternehmen und Start-ups*** berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung stehen sollte.

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37**

*Vorschlag der Kommission*

(37) Nach der Ernennung sollte die Schlichtungsstelle die FRAND-Bestimmung an den Schlichter weiterleiten, der prüfen sollte, ob der Antrag die erforderlichen Informationen enthält, und den Parteien, **die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragen**, den Verfahrensplan mitteilen.

*Geänderter Text*

(37) Nach der Ernennung sollte die Schlichtungsstelle die FRAND-Bestimmung an den Schlichter weiterleiten, der prüfen sollte, ob der Antrag die erforderlichen Informationen enthält, und den Parteien den Verfahrensplan mitteilen.

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40**

*Vorschlag der Kommission*

(40) Leitet eine Partei ein Verfahren in einem Rechtsraum außerhalb der Union ein, das zu rechtsverbindlichen und vollstreckbaren Entscheidungen über denselben Standard, der Gegenstand der FRAND-Bestimmung ist, und seine Umsetzung führt oder das SEP aus derselben Patentfamilie wie SEP, die Gegenstand der FRAND-Bestimmung sind, einschließt und an dem eine oder mehrere der Parteien der FRAND-Bestimmung als Partei beteiligt sind, so sollte der Schlichter oder, falls er nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum das Verfahren vor oder während der FRAND-Bestimmung durch eine Partei auf Antrag **der anderen** Partei beenden können.

*Geänderter Text*

(40) Leitet eine Partei ein Verfahren in einem Rechtsraum außerhalb der Union ein, das zu rechtsverbindlichen und vollstreckbaren Entscheidungen über denselben Standard, der Gegenstand der FRAND-Bestimmung ist, und seine Umsetzung führt oder das SEP aus derselben Patentfamilie wie SEP, die Gegenstand der FRAND-Bestimmung sind, einschließt und an dem eine oder mehrere der Parteien der FRAND-Bestimmung als Partei beteiligt sind, so sollte der Schlichter oder, falls er nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum das Verfahren vor oder während der FRAND-Bestimmung durch eine Partei auf Antrag **einer** Partei beenden können.

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45**

*Vorschlag der Kommission*

(45) Die SEP-Lizenzierung ist in den Wertschöpfungsketten, die bisher noch

*Geänderter Text*

(45) Die SEP-Lizenzierung ist in den Wertschöpfungsketten, die bisher noch

nicht mit SEP in Berührung gekommen sind, möglicherweise umstritten. Daher ist es wichtig, dass das Kompetenzzentrum mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sensibilisiert. Weitere Faktoren sind die Fähigkeit der vorgelagerten Hersteller, die Kosten für eine SEP-Lizenz an die nachgelagerten Unternehmen weiterzugeben, sowie mögliche Auswirkungen bestehender Entschädigungsklauseln innerhalb einer Wertschöpfungskette.

nicht mit SEP in Berührung gekommen sind, möglicherweise umstritten. Daher ist es wichtig, dass das Kompetenzzentrum mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sensibilisiert. Weitere Faktoren sind die Fähigkeit der vorgelagerten Hersteller, die Kosten für eine SEP-Lizenz an die nachgelagerten Unternehmen weiterzugeben, sowie mögliche Auswirkungen bestehender Entschädigungsklauseln innerhalb einer Wertschöpfungskette. ***Der in dieser Verordnung vorgesehene Rahmen fördert die technologische Führungsrolle der EU im Bereich der Innovation.***

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als Anwender beteiligt sein. Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch dürften die mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne die Lizenzierung ihrer SEP erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. reduzierte Verwaltungsgebühren und möglicherweise reduzierte Gebühren für Essenzialitätsprüfungen und Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen. Die SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sollten nicht Gegenstand von Stichproben für die Essenzialitätsprüfung sein, doch sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, bei Bedarf SEP für die Essenzialitätsprüfung vorzuschlagen. KMU als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung

#### *Geänderter Text*

(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als Anwender beteiligt sein. Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch dürften die mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne die Lizenzierung ihrer SEP erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. reduzierte Verwaltungsgebühren und möglicherweise reduzierte Gebühren für Essenzialitätsprüfungen und Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen. Die SEP von ***Start-ups***, Kleinst- und Kleinunternehmen sollten nicht Gegenstand von Stichproben für die Essenzialitätsprüfung sein, doch sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, bei Bedarf SEP für die Essenzialitätsprüfung vorzuschlagen. KMU ***und Start-ups*** als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser

profitieren. Schließlich sollten die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien.

Unterstützung und Schulung profitieren. Schließlich sollten die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die in das Register aufzunehmenden Elemente **oder in Bezug auf die Bestimmung der einschlägigen bestehenden Standards oder in Bezug auf die Ermittlung von Anwendungsfällen von Standards oder Teilen davon** zu erlassen, **für die die Kommission feststellt, dass eine Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringt**. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>44</sup> festgelegten Grundsätzen erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den

#### *Geänderter Text*

(47) Zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die in das Register aufzunehmenden Elemente zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>44</sup> festgelegten Grundsätzen erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befasst sind.

Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>44</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

---

<sup>44</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die detaillierten Anforderungen für die Auswahl von Gutachtern und Schlichtern sowie die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Gutachter und Schlichter festlegen kann. Die Kommission sollte auch die technischen Vorschriften für die Auswahl einer Stichprobe von SEP für Essenzialitätsprüfungen und die Methodik für die Durchführung solcher Essenzialitätsprüfungen durch Gutachter und Fachkollegen-Gutachter beschließen. Des Weiteren sollte die Kommission etwaige Verwaltungsgebühren für ihre Dienste im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie Gebühren für die Dienste von Gutachtern, Sachverständigen und Schlichtern, Ausnahmen davon und Zahlungsmodalitäten festlegen und diese gegebenenfalls anpassen. **Die Kommission sollte zudem ermitteln, für welche Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, SEP eingetragen werden können.** Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments

#### *Geänderter Text*

(48) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die detaillierten Anforderungen für die Auswahl von Gutachtern und Schlichtern sowie die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Gutachter und Schlichter festlegen kann. Gutachter **und Schlichter sollten stets zuverlässig sein und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung verfügen**, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Kommission sollte auch die technischen Vorschriften für die Auswahl einer Stichprobe von SEP für Essenzialitätsprüfungen und die Methodik für die Durchführung solcher Essenzialitätsprüfungen durch Gutachter und Fachkollegen-Gutachter beschließen. Des Weiteren sollte die Kommission etwaige Verwaltungsgebühren für ihre Dienste im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie Gebühren für die Dienste von Gutachtern, Sachverständigen und Schlichtern, Ausnahmen davon und Zahlungsmodalitäten festlegen und diese gegebenenfalls anpassen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>45</sup> ausgeübt

und des Rates<sup>45</sup> ausgeübt werden.

---

<sup>45</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

werden.

---

<sup>45</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Diese Verordnung gilt für Patente, die für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell sind, für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt,

#### *Geänderter Text*

2. Diese Verordnung gilt für Patente, die **in mindestens einem Mitgliedstaat bestehen und als** für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell **erklärt worden** sind, für den sich der **derzeitige oder ein früherer** SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt,

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

**(a) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, mit den in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen;**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) vor dem Inkrafttreten dieser  
Verordnung gemäß Artikel 66.** **entfällt**

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Artikel 17 und 18 sowie  
Artikel 34 Absatz 1 gelten nicht für SEP,  
soweit diese für von der Kommission  
gemäß Absatz 4 festgelegte  
Anwendungsfälle umgesetzt werden.** **entfällt**

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Gibt es hinreichende  
Anhaltspunkte dafür, dass die  
Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu  
FRAND-Bedingungen für bestimmte  
Anwendungsfälle bestimmter Standards  
oder Teile davon keine erheblichen  
Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit  
sich bringen, die das Funktionieren des  
Binnenmarkts beeinträchtigen, so erstellt  
die Kommission nach einem  
angemessenen Konsultationsverfahren  
mittels eines delegierten Rechtsakts  
gemäß Artikel 67 eine Liste dieser  
Anwendungsfälle, Standards oder Teile  
davon für die Zwecke des Absatzes 3.** **entfällt**

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Diese Verordnung gilt für Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) „standardessenzielles Patent“ oder „SEP“ jedes Patent, das für einen Standard essenziell **ist**;

(1) „standardessenzielles Patent“ oder „SEP“ jedes Patent, das für einen Standard **als** essenziell **erklärt wird**;

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) „essenziell für einen Standard“ den Umstand, dass das Patent mindestens einen Anspruch **enthält**, für den es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine Implementierung oder ein Verfahren herzustellen oder zu verwenden, die bzw. das mit einem Standard, einschließlich der darin enthaltenen Optionen, übereinstimmt, ohne das Patent nach dem derzeitigen Stand der Technik und der üblichen technischen Praxis zu verletzen;

(2) „essenziell für einen Standard“ den Umstand, dass das Patent mindestens einen Anspruch enthalten soll, für den es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine Implementierung oder ein Verfahren herzustellen oder zu verwenden, die bzw. das mit einem **veröffentlichten** Standard, einschließlich der darin enthaltenen Optionen, übereinstimmt, ohne das Patent nach dem derzeitigen Stand der Technik und der üblichen technischen Praxis zu verletzen;

## Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) „Anwender“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Standard in einem Produkt, einem Verfahren, einer Dienstleistung oder einem System umsetzt oder umzusetzen beabsichtigt;

*Geänderter Text*

(7) „Anwender“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Standard in einem Produkt, einem Verfahren, einer Dienstleistung oder einem System **auf dem Markt der Europäischen Union** umsetzt oder umzusetzen beabsichtigt;

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) „Patentpool“ eine Einrichtung, die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren SEP-Inhabern über die gegenseitige Lizenzierung oder die Lizenzierung eines oder mehrerer ihrer Patente an Dritte geschaffen wurde;

*Geänderter Text*

(11) „Patentpool“ eine Einrichtung, die durch eine Vereinbarung **oder ein Konsortium** zwischen zwei oder mehreren SEP-Inhabern über die gegenseitige Lizenzierung oder die Lizenzierung eines oder mehrerer ihrer Patente an Dritte **auf fortlaufender Basis** geschaffen wurde;

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(18a) „Patentaussetzungsstelle“ eine Stelle, die ihre Einnahmen aus der Durchsetzung oder Lizenzierung von Patenten erzielt, einschließlich etwaiger Schadensersatzzahlungen oder Geldentschädigungen aus der Durchsetzung solcher Patente, und die sich nicht mit der Produktion, der Herstellung, dem Verkauf oder dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen, die die patentierten Erfindungen nutzen, oder mit der**

*Forschung und Entwicklung solcher Erfindungen befasst, bei der es sich nicht um eine Bildungs- oder Forschungseinrichtung oder eine Technologietransfer-Organisation handelt, die die Kommerzialisierung der von ihnen hervorgebrachten technologischen Innovationen erleichtert, und bei der es sich nicht um einen einzelnen Erfinder handelt, der Patente geltend macht, die ursprünglich diesem Erfinder erteilt wurden, oder Patente, die sich auf Technologien beziehen, die ursprünglich von diesem Erfinder entwickelt wurden.*

### **Änderungsantrag 36**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2<sup>o</sup>a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 2a**

#### ***Pflicht zur Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen***

*Inhaber von Patenten, die für einen Standard essenziell sind, der unter den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 fällt, dürfen keiner Partei, die gewillt ist, eine Lizenz gemäß FRAND-Bedingungen anzunehmen, die Lizenzgewährung ohne triftigen Grund verweigern.*

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Einrichtung und Pflege eines elektronischen Registers und einer elektronischen Datenbank für SEP;

(a) Einrichtung und Pflege eines elektronischen Registers und einer elektronischen Datenbank für SEP ***im***

***Einklang mit der Datenschutz-  
Grundverordnung;***

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) Einrichtung und Verwaltung eines Systems zur Bewertung der Essenzialität von SEP;

*Geänderter Text*

(c) Einrichtung und Verwaltung eines Systems zur Bewertung der Essenzialität von SEP auf der Grundlage expliziter und ***überprüfbarer Kriterien;***

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) Verwaltung eines Verfahrens zur ***Ermittlung der*** Gesamtlizenzgebühren;

*Geänderter Text*

(f) Verwaltung eines Verfahrens zur ***Erleichterung von Vereinbarungen über die Festsetzung von*** Gesamtlizenzgebühren;

**Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

(h) Bereitstellung von Schulungen, Unterstützung und allgemeiner Beratung zu SEP für KMU;

*Geänderter Text*

(h) Bereitstellung von Schulungen, Unterstützung und allgemeiner Beratung zu SEP, ***insbesondere*** für KMU, ***Kleinstunternehmen und Start-ups;***

**Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Das Kompetenzzentrum wird mit den richtigen Fachkenntnissen und Ressourcen ausgestattet und es erfolgt eine Koordinierung mit regionalen und globalen Organisationen für geistiges Eigentum, wie der Europäischen Patentorganisation und der Weltorganisation für geistiges Eigentum.**

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(i) das Vorhandensein öffentlicher Standardbedingungen für die Vergabe von SEP-Lizenzen an KMU;

(i) das Vorhandensein öffentlicher Standardbedingungen für die Vergabe von SEP-Lizenzen an KMU, **Kleinstunternehmen und Start-ups**;

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) Angaben darüber, **ob** eine Essenzialitätsprüfung oder eine Begutachtung durch Fachkollegen durchgeführt wurde, und **Verweis auf** das Ergebnis;

(c) etwaige Angaben **über** eine Essenzialitätsprüfung oder eine Begutachtung durch Fachkollegen, **die vor der Registrierung** durchgeführt wurde, und das Ergebnis **der Essenzialitätsprüfung**;

## **Änderungsantrag 44**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Vor der Registrierung ihrer**

*Patente können SEP-Inhaber ihre SEP freiwillig dem Kompetenzzentrum zur Essenzialitätsprüfung vorlegen, das einwilligen oder ablehnen kann, diese Prüfung durchzuführen.*

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Das Kompetenzzentrum erstellt und pflegt eine elektronische Datenbank für SEP.

#### *Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum erstellt und pflegt eine elektronische Datenbank für SEP, **im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung.**

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die folgenden Informationen in der Datenbank sind für jeden Dritten zugänglich, der sich beim Kompetenzzentrum registriert hat:

#### *Geänderter Text*

2. Die folgenden Informationen in der Datenbank sind für jeden Dritten, **einschließlich Gerichten und anderen Behörden**, zugänglich, der sich beim Kompetenzzentrum registriert hat:

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) öffentliche Standardbedingungen für die Erteilung von SEP-Lizenzen an KMU gemäß Artikel 62 Absatz 1, sofern vorhanden;

#### *Geänderter Text*

(c) öffentliche Standardbedingungen für die Erteilung von SEP-Lizenzen an KMU, **Kleinstunternehmen und Start-ups** gemäß Artikel 62 Absatz 1, sofern vorhanden;

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) Informationen über bekannte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme und Implementierungen gemäß Artikel 7 **Absatz 1 Buchstabe b**;

#### *Geänderter Text*

(d) Informationen über bekannte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme und Implementierungen **sowie – soweit verfügbar – vorgesehene Preisgestaltung, erwarteter Umsatz sowie sonstige relevante Marktdaten** gemäß Artikel 7;

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe k

#### *Vorschlag der Kommission*

(k) das Datum und die Gründe für die Streichung des SEP aus der Datenbank gemäß Artikel 25;

#### *Geänderter Text*

(k) das Datum und die Gründe für die Streichung des SEP aus der Datenbank gemäß Artikel 25 **sowie einen Vermerk über alle relevanten Angaben zum gestrichenen SEP**;

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j und k kann von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

#### *Geänderter Text*

3. Der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j und k kann **in begründeten Fällen** von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht gerechtfertigten Fällen werden.

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Beantragt ein Beteiligter die vertrauliche Behandlung von Daten und Unterlagen der Datenbank, so muss er eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Das Kompetenzzentrum kann diese nicht vertrauliche Fassung offenlegen.

*Geänderter Text*

1. Beantragt ein Beteiligter die vertrauliche Behandlung von Daten und Unterlagen der Datenbank, so muss er eine ***Begründung für diese Vertraulichkeit und eine*** nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Das Kompetenzzentrum kann diese nicht vertrauliche Fassung offenlegen.

**Änderungsantrag 52**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

***Der SEP-Inhaber*** muss dem Kompetenzzentrum die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

*Geänderter Text*

***Ein Inhaber eines in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden Patents, das für einen Standard, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, essenziell ist,*** muss dem Kompetenzzentrum die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

**Änderungsantrag 53**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Informationen über die Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme, in die der Gegenstand des SEP aufgenommen werden kann oder auf die er angewendet werden soll, für alle bestehenden oder potenziellen Umsetzungen eines Standards, soweit diese Informationen dem SEP-Inhaber bekannt

*Geänderter Text*

(a) Informationen über die Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme, in die der Gegenstand des SEP aufgenommen werden kann oder auf die er angewendet werden soll, für alle bestehenden oder potenziellen Umsetzungen eines Standards, soweit ***und sobald*** diese Informationen dem SEP-

sind;

Inhaber bekannt sind;

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) sofern verfügbar, seine Standardbedingungen für die SEP-Lizenzierung, einschließlich seiner Lizenzgebühren- und Rabattpolitik, innerhalb von sieben Monaten nach der Eröffnung der Eintragung für **den betreffenden Standard und der Umsetzung** durch das Kompetenzzentrum.

*Geänderter Text*

(b) sofern verfügbar, seine Standardbedingungen für die SEP-Lizenzierung, einschließlich seiner Lizenzgebühren- und Rabattpolitik, innerhalb von sieben Monaten nach der Eröffnung der Eintragung für **das SEP** durch das Kompetenzzentrum.

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ein SEP-Anwender kann dem Kompetenzzentrum auch freiwillig Informationen über die Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme, in die der Gegenstand des SEP aufgenommen werden kann oder auf die das SEP angewendet werden soll, sowie über die vorgesehene Preisgestaltung, den erwarteten Umsatz und sonstige relevante Marktdaten übermitteln.***

## **Änderungsantrag 56**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

***Ein SEP-Inhaber muss dem Kompetenzzentrum die folgenden***

*Geänderter Text*

***Ein Inhaber eines in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden Patents, das für***

Informationen zur Verfügung stellen, damit diese in die Datenbank aufgenommen und im Register aufgeführt werden können:

***einen Standard, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, essenziell ist***, muss dem Kompetenzzentrum die folgenden Informationen zur Verfügung stellen, damit diese in die Datenbank aufgenommen und im Register aufgeführt werden können:

## **Änderungsantrag 57**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) jede Essenzialitätsprüfung vor dem [Abl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen eines Pools unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.

#### *Geänderter Text*

(b) jede Essenzialitätsprüfung vor dem [Abl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen eines Pools unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters;

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***ba) alle Angaben über eine vor der Eintragung des standardessenziellen Patents gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c durchgeführte Essenzialitätsprüfung;***

## **Änderungsantrag 59**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(g) Liste der Produkte,

(g) Liste der Produkte,

Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool *oder das Unternehmen* lizenziert werden können;

Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool lizenziert werden können;

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe h

*Vorschlag der Kommission*

(h) Lizenzgebühren und Rabattpolitik pro Produktkategorie;

*Geänderter Text*

(h) Lizenzgebühren, **gegebenenfalls einschließlich einbehaltener Gesamtlizenzgebühren, aufgeschlüsselt je SEP-Inhaber im Pool, Berechnungsmethode** und Rabattpolitik pro Produktkategorie;

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Abweichend von Absatz 1 werden im Falle von Vertraulichkeitsvereinbarungen und vertraulichen Verfahren die geschützten Informationen durch Patentabfragen direkt an das Kompetenzzentrum übertragen.**

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1b. Das Kompetenzzentrum überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Richtigkeit der von den Patentpools gemäß Absatz 1 veröffentlichten Informationen und**

***berichtet darüber, und zwar auf der Grundlage einer öffentlich verfügbaren Methodik, durch die eine einheitliche, transparente und gründliche Überprüfung sichergestellt wird.***

### **Änderungsantrag 63**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Personen, die an alternativen Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf in einem Mitgliedstaat geltende SEP beteiligt sind, müssen dem Kompetenzzentrum innerhalb von **sechs** Monaten nach Abschluss des Verfahrens die betreffenden Standards und Implementierungen, die für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen verwendete Methode sowie Informationen über die Namen der Parteien und die festgelegten spezifischen Lizenzgebühren offenlegen.

##### *Geänderter Text*

1. Personen, die an alternativen Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf in einem Mitgliedstaat geltende SEP beteiligt sind, müssen dem Kompetenzzentrum innerhalb von **vier** Monaten nach Abschluss des Verfahrens die betreffenden Standards und Implementierungen, die für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen verwendete Methode sowie Informationen über die Namen der Parteien und die festgelegten spezifischen Lizenzgebühren offenlegen.

### **Änderungsantrag 64**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Jede Person kann dem Kompetenzzentrum diese Informationen sowie Informationen über Aktualisierungen, Berichtigungen und öffentliche Konsultationen übermitteln. Das Kompetenzzentrum **veröffentlicht** diese Informationen in der Datenbank.

##### *Geänderter Text*

2. Jede Person kann dem Kompetenzzentrum diese Informationen sowie Informationen über Aktualisierungen, Berichtigungen und öffentliche Konsultationen übermitteln. Das Kompetenzzentrum **prüft** diese Informationen **so weit wie möglich, bevor es sie** in der Datenbank **veröffentlicht**.

### **Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Information der Öffentlichkeit und aller interessierten Kreise über die Existenz von Standards mit leicht zugänglichen Rechercheinstrumenten;**

**Änderungsantrag 66**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Inhaber eines in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden Patents, das für einen Standard, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, essenziell ist, müssen dem Kompetenzzentrum, **wenn möglich über die Standardisierungsorganisation oder** durch eine gemeinsame Mitteilung, die folgenden Informationen mitteilen:

1. Inhaber eines in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden Patents, das für einen Standard, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, als essenziell erklärt wird, müssen dem Kompetenzzentrum, durch eine gemeinsame Mitteilung, die folgenden Informationen mitteilen:

**Änderungsantrag 67**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Ein Anwender oder ein Inhaber eines in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP, das für einen Standard, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde, als essenziell erklärt wird, kann dem Kompetenzzentrum die in Absatz 1 genannten Informationen mitteilen, wenn keine Mitteilung gemäß Absatz 1, Absatz 3 oder Absatz 4 erfolgt.**

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Das Kompetenzzentrum unterrichtet auch die zuständige Standardisierungsorganisation von der Veröffentlichung. Im Falle einer Mitteilung gemäß den Absätzen 3 und 4 benachrichtigt es nach Möglichkeit auch die ihr bekannten SEP-Inhaber einzeln **oder ersucht die Standardisierungsorganisation um eine Bestätigung, dass sie die SEP-Inhaber ordnungsgemäß benachrichtigt hat.**

#### *Geänderter Text*

5. Das Kompetenzzentrum unterrichtet auch die zuständige Standardisierungsorganisation von der Veröffentlichung. Im Falle einer Mitteilung gemäß den Absätzen 3 und 4 benachrichtigt es nach Möglichkeit auch die ihr bekannten SEP-Inhaber einzeln.

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht die Mitteilungen gemäß den Absätzen 1, 3 **und** 4 auf der Website des EUIPO, damit die Beteiligten dazu Stellung nehmen können. Die Beteiligten können dem Kompetenzzentrum innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Liste ihre Stellungnahme übermitteln.

#### *Geänderter Text*

6. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht die Mitteilungen gemäß den Absätzen 1, 3, 4 **und 4a** auf der Website des EUIPO, damit die Beteiligten dazu Stellung nehmen können. Die Beteiligten können dem Kompetenzzentrum innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Liste ihre Stellungnahme übermitteln.

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten **und mindestens 20 % aller SEP eines Standards repräsentieren**, können das

#### *Geänderter Text*

1. Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten, können das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter aus der Liste der Schlichter zu

Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter aus der Liste der Schlichter zu ernennen, der bei den Gesprächen bezüglich einer gemeinsamen Einreichung einer Gesamtlizenzgebühr vermittelt.

ernennen, der bei den Gesprächen bezüglich einer gemeinsamen Einreichung einer Gesamtlizenzgebühr vermittelt.

## **Änderungsantrag 71**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Bei einem Standard, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde, kann der Antrag gemäß Absatz 1 dieses Artikels spätestens 150 Tage nach der Veröffentlichung der Informationen durch das Kompetenzzentrum gemäß Artikel 14 Absatz 7 gestellt werden.**

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht einen Aufruf zur Interessenbekundung, um andere Inhaber von SEP für den Standard, derzeitige Anwender und Anwender, die beabsichtigen, Produkte mit dem Standard auf den Markt zu bringen, zur Teilnahme an dem Verfahren einzuladen.**

## **Änderungsantrag 73**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Das Kompetenzzentrum ernennt einen Schlichter aus der Liste der Schlichter und informiert alle SEP-Inhaber, die Interesse an der Teilnahme am Verfahren bekundet haben.

*Geänderter Text*

5. Das Kompetenzzentrum ernennt einen Schlichter aus der Liste der Schlichter und informiert alle SEP-Inhaber **und -Anwender**, die Interesse an der Teilnahme am Verfahren bekundet haben.

**Änderungsantrag 74**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

6. SEP-Inhaber, die dem Schlichter vertrauliche Informationen übermitteln, müssen eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen.

*Geänderter Text*

6. SEP-Inhaber **und -Anwender**, die dem Schlichter vertrauliche Informationen übermitteln, müssen eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen.

**Änderungsantrag 75**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

7. **Nehmen** die SEP-Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters **eine gemeinsame Mitteilung vor**, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

*Geänderter Text*

7. **Einigen sich** die SEP-Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters **bezüglich einer gemeinsamen Einreichung einer Gesamtlizenzgebühr**, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

**Änderungsantrag 76**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

8. Einigen sich die **Beitragenden** auf eine gemeinsame Mitteilung, so gilt das in Artikel 15 Absätze 1, 2 und 4 beschriebene Verfahren.

*Geänderter Text*

8. Einigen sich die **SEP-Inhaber** auf eine gemeinsame Mitteilung, so gilt das in Artikel 15 Absätze 1, 2 und 4 beschriebene Verfahren.

## **Änderungsantrag 77**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Ein SEP-Inhaber oder ein Anmelder kann das Kompetenzzentrum um ein unverbindliches Sachverständigengutachten zu einer **globalen** Gesamtlizenzgebühr ersuchen.

*Geänderter Text*

1. Ein SEP-Inhaber oder ein Anmelder kann das Kompetenzzentrum um ein unverbindliches Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr ersuchen. **Ein Anwender kann diesen Antrag auch dann stellen, wenn bereits eine Vereinbarung zwischen den SEP-Inhabern erzielt wurde, auch im Rahmen des in den Artikeln 15 bis 17 beschriebenen Verfahrens.**

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens 150 Tage nach einem der folgenden Zeitpunkte zu stellen:

*Geänderter Text*

2. Der Antrag **eines SEP-Inhabers** nach Absatz 1 ist spätestens 150 Tage nach einem der folgenden Zeitpunkte zu stellen:

## **Änderungsantrag 79**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a.** Bei einem Standard, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde, wird der Antrag gemäß Absatz 1 spätestens 150 Tage nach der Veröffentlichung der Informationen durch das Kompetenzzentrum gemäß Artikel 14 Absatz 7 gestellt.

## **Änderungsantrag 80**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da)** Beschreibung des Endprodukts, in dem er angewandt werden soll.

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Das Kompetenzzentrum unterrichtet **die zuständige Standardisierungsorganisation und** alle bekannten Beteiligten über den Antrag. Es veröffentlicht den Antrag auf der Website des EUIPO und fordert die Beteiligten auf, innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung des Antrags ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden.

4. Das Kompetenzzentrum unterrichtet alle bekannten Beteiligten über den Antrag. Es veröffentlicht den Antrag auf der Website des EUIPO und fordert die Beteiligten auf, innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung des Antrags ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden.

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Jeder Beteiligte kann die Teilnahme an dem Verfahren beantragen, nachdem er die Gründe für sein Interesse dargelegt hat. SEP-Inhaber müssen ihren geschätzten Anteil dieser SEP an allen SEP für einen Standard angeben. Anwender müssen Informationen über alle relevanten Implementierungen des Standards vorlegen, einschließlich aller relevanten Marktanteile in der Union.

*Geänderter Text*

5. Jeder Beteiligte kann die Teilnahme an dem Verfahren beantragen, nachdem er die Gründe für sein Interesse dargelegt hat. SEP-Inhaber müssen ihren geschätzten Anteil dieser SEP an allen SEP für einen Standard angeben. Anwender müssen Informationen über alle relevanten **aktuellen oder potenziellen** Implementierungen des Standards vorlegen, einschließlich aller relevanten Marktanteile in der Union.

### **Änderungsantrag 83**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden, die zusammen **mindestens 20 % aller** SEP für den Standard repräsentieren, **und** von Anwendern, **die zusammen mindestens 10 % des relevanten Marktanteils in der Union halten**, oder von mindestens **zehn** KMU, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit **dem** entsprechenden **Hintergrund** in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.

*Geänderter Text*

6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von **mindestens fünf** SEP-Inhabern, die zusammen **alle** SEP für den Standard repräsentieren, oder von **mindestens drei** Anwendern oder von mindestens **fünf** KMU gestellt werden, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit **der** entsprechenden **Erfahrung** in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.

### **Änderungsantrag 84**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 8 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

8. **Nach** der Bestellung fordert das Gremium die teilnehmenden SEP-Inhaber auf, **innerhalb eines Monats**

*Geänderter Text*

8. **Innerhalb eines Monats nach** der Bestellung fordert das Gremium die teilnehmenden SEP-Inhaber **sowie die**

*teilnehmenden Anwender oder  
Nichtteilnehmer auf,*

## **Änderungsantrag 85**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 8 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Nachweise oder Bemerkungen vorlegen, die dem Gremium bei der Erstellung einer Stellungnahme zu einer Gesamtlizenzgebühr helfen.**

## **Änderungsantrag 86**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

11. Das Sachverständigengutachten muss eine Zusammenfassung der im Antrag enthaltenen Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen, die Namen der Schlichter, das Verfahren, die Gründe für das Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr und die zugrunde liegende Methodik enthalten. Die Gründe für etwaige abweichende Auffassungen sind in einem Anhang zum Sachverständigengutachten anzugeben.

11. Das Sachverständigengutachten muss **den empfohlenen Gesamtlizenzgebührensatz**, eine Zusammenfassung der im Antrag enthaltenen Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen, die Namen der Schlichter, das Verfahren, die Gründe für das Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr und die zugrunde liegende Methodik enthalten. Die Gründe für etwaige abweichende Auffassungen sind in einem Anhang zum Sachverständigengutachten anzugeben.

## **Änderungsantrag 87**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum nimmt innerhalb von 60 Tagen nach dem

1. Das Kompetenzzentrum nimmt innerhalb von 60 Tagen nach dem

frühesten der folgenden Ereignisse einen Eintrag in das Register für einen Standard vor, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen worden sind:

frühesten der folgenden Ereignisse einen Eintrag in das Register für einen Standard **oder einen Teil eines Standards** vor, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen worden sind:

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) Veröffentlichung **des Standards und der zugehörigen** Informationen durch das Kompetenzzentrum gemäß Artikel 14 Absatz 7;

*Geänderter Text*

(a) Veröffentlichung der Informationen durch das Kompetenzzentrum gemäß Artikel 14 Absatz 7;

## Änderungsantrag 89

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht auf der Website des EUIPO eine Mitteilung, in der die Beteiligten über die Eintragung in das Register informiert werden, und verweist auf die in Absatz 1 genannten Veröffentlichungen. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt die bekannten SEP-Inhaber einzeln auf elektronischem Wege **und die betreffende Standardisierungsorganisation** über die Mitteilung gemäß diesem Absatz.

*Geänderter Text*

2. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht auf der Website des EUIPO eine Mitteilung, in der die Beteiligten über die Eintragung in das Register informiert werden, und verweist auf die in Absatz 1 genannten Veröffentlichungen. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt die bekannten SEP-Inhaber einzeln auf elektronischem Wege über die Mitteilung gemäß diesem Absatz.

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Auf Antrag eines SEP-Inhabers

*Geänderter Text*

1. Auf Antrag eines SEP-Inhabers

trägt das Kompetenzzentrum jedes in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltende **und in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Patent** ein, das für einen Standard essenziell ist, für den das Kompetenzzentrum eine Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 2 veröffentlicht hat.

trägt das Kompetenzzentrum jedes in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltende **SEP** ein, für das das Kompetenzzentrum eine Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 2 veröffentlicht hat.

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Eine** Stichprobe von SEP-Eintragungen **wird jährlich** auf Vollständigkeit und Richtigkeit **überprüft**.

#### *Geänderter Text*

1. **Das EUIPO überprüft jährlich eine** Stichprobe von SEP-Eintragungen **im Hinblick** auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

**4a. Wenn für das SEP die Eintragung in das Register gemäß Absatz 4 ausgesetzt wurde, ist das Datum der Eintragung das Datum, an dem die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit wirksam und vollständig behoben ist.**

#### *Geänderter Text*

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Ein SEP-Inhaber, der seine SEP nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen hat, hat ab der

#### *Geänderter Text*

2. Ein SEP-Inhaber, der seine SEP nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen hat, hat ab der

in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zur Eintragung im Register keinen Anspruch auf Lizenzgebühren oder Schadensersatz wegen Verletzung dieser SEP im Zusammenhang mit der Implementierung des Standards, für den die Eintragung erforderlich ist.

in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zur Eintragung im Register keinen Anspruch wegen Verletzungen dieser SEP im Zusammenhang mit der Implementierung des Standards, für den die Eintragung erforderlich ist.

## **Änderungsantrag 94**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die Absätze 1 und 2 lassen Bestimmungen in Verträgen unberührt, in denen eine Lizenzgebühr für Patente, die als für einen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen und angewandten Standard essenziell erklärt werden, festgelegt wird.**

## **Änderungsantrag 95**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Absätze 1 und 2 lassen Bestimmungen in Verträgen unberührt, die eine Lizenzgebühr für ein breites Spektrum gegenwärtiger oder künftiger Patente festlegen und in denen vorgesehen ist, dass die Ungültigkeit, die Unwesentlichkeit oder die Nichtdurchsetzbarkeit einer begrenzten Anzahl von Patenten die Gesamthöhe und die Durchsetzbarkeit der Lizenzgebühr oder anderer Vertragsbedingungen nicht berührt.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 96**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Das Kompetenzzentrum streicht das SEP aus dem Register und der Datenbank.

*Geänderter Text*

3. Das Kompetenzzentrum streicht das SEP aus dem Register und der Datenbank.  
***Das Kompetenzzentrum führt Informationen über alle SEP, die aus dem Register gestrichen wurden, und macht diese öffentlich zugänglich.***

**Änderungsantrag 97**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Das Kompetenzzentrum ernennt [10] Gutachter aus dem Verzeichnis der Gutachter als Fachkollegen-Gutachter für einen Zeitraum von [drei] Jahren.

*Geänderter Text*

4. Das Kompetenzzentrum ernennt [10] Gutachter aus dem Verzeichnis der Gutachter als Fachkollegen-Gutachter für einen Zeitraum von [drei] Jahren, ***die anonym tätig sind.***

**Änderungsantrag 98**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 5 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

5. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem genannten Prüfverfahren erlassen wird, die praktischen und operativen Modalitäten für Folgendes fest:

*Geänderter Text*

5. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem ***in Artikel 68 Absatz 2*** genannten Prüfverfahren erlassen wird, die praktischen und operativen Modalitäten für Folgendes fest:

**Änderungsantrag 99**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 5 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) die Anforderungen an die Gutachter oder Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex;

*Geänderter Text*

(a) die Anforderungen an die Gutachter oder Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex **und der erforderlichen Qualifikationen, Erfahrungen und Kriterien für die Unparteilichkeit**;

**Änderungsantrag 100**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Das Kompetenzzentrum führt ein Verfahren zur Auswahl der Kandidaten auf der Grundlage der Anforderungen durch, die in dem in Artikel 26 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt sind.

*Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum führt ein **transparentes** Verfahren zur Auswahl der Kandidaten auf der Grundlage der Anforderungen durch, die in dem in Artikel 26 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt sind.

**Änderungsantrag 101**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste **geeigneter** Kandidaten für Gutachter oder Schlichter. Es kann unterschiedliche Listen von Gutachtern und Schlichtern geben, je nachdem, auf welches technische Gebiet sie spezialisiert sind oder über welches Fachwissen sie verfügen.

*Geänderter Text*

2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste **qualifizierter, erfahrener und unparteiischer** Kandidaten für Gutachter oder Schlichter. Es kann unterschiedliche Listen von Gutachtern und Schlichtern geben, je nachdem, auf welches technische Gebiet sie spezialisiert sind oder über welches Fachwissen sie verfügen.

**Änderungsantrag 102**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 2**

### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Essenzialitätsprüfung wird von einem gemäß Artikel 27 ausgewählten Gutachter durchgeführt. Die Gutachter überprüfen die eingetragenen SEP auf ihre Essenzialität für den Standard, für den sie eingetragen sind.

### *Geänderter Text*

2. Die Essenzialitätsprüfung wird von einem gemäß Artikel 27 ausgewählten Gutachter durchgeführt. Die Gutachter überprüfen die eingetragenen SEP auf ihre Essenzialität für den Standard, für den sie eingetragen sind. **Die Essenzialitätsprüfung wird erst nach Annahme des Standards, für den die Patente als essenziell erklärt werden, durchgeführt.**

## **Änderungsantrag 103**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### *Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen, **es sei denn, es handelt sich um einen Patenthai oder ein Unternehmen unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer juristischen Person, die laut Definition kein Kleinst- oder Kleinunternehmen ist.** Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in

Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

## Änderungsantrag 104

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Das Kompetenzzentrum informiert die SEP-Inhaber über die für die Essenzialitätsprüfung ausgewählten SEP. Innerhalb der vom Kompetenzzentrum gesetzten Frist können die SEP-Inhaber **ein Anspruchsdiagramm mit maximal fünf Übereinstimmungen zwischen dem SEP und dem relevanten Standard**, alle zusätzlichen technischen Informationen, die die Essenzialitätsprüfung erleichtern können, und die vom Kompetenzzentrum angeforderten Übersetzungen des Patents einreichen.

#### *Geänderter Text*

2. Das Kompetenzzentrum informiert die SEP-Inhaber über die für die Essenzialitätsprüfung ausgewählten SEP. Innerhalb der vom Kompetenzzentrum gesetzten Frist können die SEP-Inhaber alle zusätzlichen technischen Informationen, die die Essenzialitätsprüfung erleichtern können, und die vom Kompetenzzentrum angeforderten Übersetzungen des Patents einreichen.

## Änderungsantrag 105

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. War ein für die Essenzialitätsprüfung ausgewähltes SEP bereits Gegenstand einer früheren oder laufenden Essenzialitätsprüfung gemäß diesem Titel oder einer Essenzialitätsentscheidung oder -prüfung **gemäß Artikel 8**, so wird keine zusätzliche Essenzialitätsprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der vorangegangenen Essenzialitätsprüfung oder -entscheidung wird für die Bestimmung des prozentualen Anteils der Stichproben pro SEP-Inhaber und pro spezifischem eingetragenen Standard verwendet, der die Essenzialitätsprüfung erfolgreich

#### *Geänderter Text*

4. War ein für die Essenzialitätsprüfung ausgewähltes SEP bereits Gegenstand einer früheren oder laufenden Essenzialitätsprüfung gemäß diesem Titel oder einer Essenzialitätsentscheidung oder -prüfung, **die von einem unabhängigen Gutachter im Rahmen eines Patentpools nach Treu und Glauben durchgeführt wurde**, so wird keine zusätzliche Essenzialitätsprüfung durchgeführt, **wenn die in Artikel 29 Absatz 4a vorgesehenen Kriterien überprüft wurden**. Das Ergebnis der vorangegangenen Essenzialitätsprüfung oder -entscheidung wird für die

bestanden hat.

Bestimmung des prozentualen Anteils der Stichproben pro SEP-Inhaber und pro spezifischem eingetragenen Standard verwendet, der die Essenzialitätsprüfung erfolgreich bestanden hat.

## Änderungsantrag 106

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Die Patentpools übermitteln dem Kompetenzzentrum alle Informationen über die Methodik der Essenzialitätsprüfung und die für die Auswahl der Gutachter zugrunde gelegten Kriterien.**

## Änderungsantrag 107

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Der Gutachter kann den betroffenen SEP-Inhaber auffordern, innerhalb einer vom Gutachter festzulegenden Frist eine Stellungnahme abzugeben.

2. Der Gutachter kann den betroffenen SEP-Inhaber **oder -Anwender** auffordern, innerhalb einer vom Gutachter festzulegenden Frist eine Stellungnahme abzugeben.

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

6. Das Kompetenzzentrum teilt dem SEP-Inhaber die endgültige begründete Stellungnahme mit.

6. Das Kompetenzzentrum teilt dem SEP-Inhaber **und allen anderen Parteien, die Stellungnahmen oder Daten vorgelegt haben**, die endgültige begründete Stellungnahme mit.

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Das Kompetenzzentrum trägt das Ergebnis der Essenzialitätsprüfung oder der Begutachtung durch Fachkollegen in das Register sowie die begründete Stellungnahme und die endgültige begründete Stellungnahme in die Datenbank ein. Das Ergebnis der Essenzialitätsprüfung nach dieser Verordnung gilt für alle SEP aus derselben Patentfamilie.

#### *Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum trägt das Ergebnis der Essenzialitätsprüfung oder der Begutachtung durch Fachkollegen in das Register sowie die begründete Stellungnahme und die endgültige begründete Stellungnahme in die Datenbank ein. Das Ergebnis der Essenzialitätsprüfung nach dieser Verordnung gilt für alle **relevanten** SEP aus derselben Patentfamilie.

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die FRAND-Bestimmung in Bezug auf **einen Standard und eine Implementierung**, für die ein Eintrag im Register erstellt wurde, wird von einer der folgenden Personen eingeleitet:

#### *Geänderter Text*

1. Die FRAND-Bestimmung in Bezug auf **alle Standards und Implementierungen**, für die ein Eintrag im Register erstellt wurde, wird von einer der folgenden Personen eingeleitet:

## Änderungsantrag 111

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 vor dem Gerichtsverfahren einzuleiten, berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung **finanzieller Art**

#### *Geänderter Text*

4. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 vor dem Gerichtsverfahren einzuleiten, berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung gegen den

gegen den angeblichen Verletzer zu beantragen. **Die einstweilige Verfügung schließt die Beschlagnahme von Vermögenswerten des angeblichen Verletzers und die Beschlagnahme oder Herausgabe der Produkte, die im Verdacht stehen, ein SEP zu verletzen, aus.** Sieht das nationale Recht vor, dass eine einstweilige Verfügung finanzieller Art nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist, so kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in der Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats anstrengen. Die Parteien müssen jedoch das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats ersuchen, das Verfahren in der Sache für die Dauer der FRAND-Bestimmung auszusetzen. Bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung muss das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats berücksichtigen, dass ein Verfahren zur FRAND-Bestimmung anhängig ist.

angeblichen Verletzer zu beantragen. Sieht das nationale Recht vor, dass eine einstweilige Verfügung finanzieller Art nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist, so kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in der Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats anstrengen. Die Parteien müssen jedoch das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats ersuchen, das Verfahren in der Sache für die Dauer der FRAND-Bestimmung auszusetzen. Bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung muss das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats berücksichtigen, dass ein Verfahren zur FRAND-Bestimmung anhängig ist.

## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, darf der Zeitraum von der Einreichung des Antrags auf Fortsetzung der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c bzw. Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe a Satz 2 oder Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens neun Monate nicht überschreiten.

#### *Geänderter Text*

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, darf der Zeitraum von der Einreichung des Antrags auf Fortsetzung der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c bzw. Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe a Satz 2 oder Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens neun Monate nicht überschreiten.

## Änderungsantrag 113

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 38 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist und ***ob er sich verpflichtet, deren Ergebnis einzuhalten.***

*Geänderter Text*

2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist, und, ***falls er nicht einverstanden ist, sind die Gründe für die Ablehnung der Teilnahme anzugeben.***

**Änderungsantrag 114**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 38 – Absatz 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen ***oder sich nicht zu verpflichten, das Ergebnis einzuhalten,*** gilt Folgendes:

*Geänderter Text*

3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen, gilt Folgendes:

**Änderungsantrag 115**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt ***und ob er sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten;***

*Geänderter Text*

(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;

## Änderungsantrag 116

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) beantragt der Antragsteller die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung **und verpflichtet er sich zu deren Ergebnis**, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragstellers in Bezug auf denselben Gegenstand;

#### *Geänderter Text*

(b) beantragt der Antragsteller die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragstellers in Bezug auf denselben Gegenstand;

## Änderungsantrag 117

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung **zu und verpflichtet er sich, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 2 einzuhalten, einschließlich der Fälle, in denen eine solche Verpflichtung von der Verpflichtung des Antragstellers abhängt, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten**, gilt Folgendes:

#### *Geänderter Text*

4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 2 **zu**, gilt Folgendes:

## Änderungsantrag 118

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis **und fordert ihn auf, dem Kompetenzzentrum innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er sich ebenfalls verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung**

#### *Geänderter Text*

(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis. Nimmt der Antragsteller die Verpflichtung an, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt, und das Ergebnis ist für beide Parteien

**einzuhalten.** Nimmt der Antragsteller die Verpflichtung an, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt, und das Ergebnis ist für beide Parteien verbindlich;

verbindlich;

## Änderungsantrag 119

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist **oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung zu verpflichten**, so benachrichtigt das Kompetenzzentrum den Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;

#### *Geänderter Text*

(b) antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist, so benachrichtigt das Kompetenzzentrum den Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;

## Änderungsantrag 120

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) beantragt der Antragsgegner die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragsgegners in Bezug auf denselben Gegenstand;

#### *Geänderter Text*

(c) beantragt der Antragsgegner **innerhalb der in Buchstabe b genannten Frist** die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragsgegners in Bezug auf denselben Gegenstand;

## Änderungsantrag 121

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

**4a. Jede Partei kann jederzeit während der FRAND-Bestimmung erklären, dass sie sich zur Einhaltung des Ergebnisses verpflichtet. Die erklärende Partei kann ihre Verpflichtung zur Einhaltung davon abhängig machen, dass sich die andere Partei zur Einhaltung des Ergebnisses verpflichtet. Dadurch wird die FRAND-Bestimmung nicht beendet.**

## Änderungsantrag 122

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. Verpflichtet sich eine Partei, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies **nicht innerhalb der geltenden Fristen tut**, nimmt das Kompetenzzentrum eine Mitteilung über die Verpflichtung zur FRAND-Bestimmung an und benachrichtigt die Parteien innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Bezug auf die Verpflichtung geltenden Frist. Die Mitteilung über die Verpflichtung enthält die Namen der Parteien, den Gegenstand der FRAND-Bestimmung, eine Zusammenfassung des Verfahrens und Informationen darüber, welche Partei die Verpflichtung eingegangen ist und welche sie abgelehnt hat.

*Geänderter Text*

5. Verpflichtet sich eine Partei, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies **ablehnt**, nimmt das Kompetenzzentrum eine Mitteilung über die Verpflichtung zur FRAND-Bestimmung an und benachrichtigt die Parteien innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Bezug auf die Verpflichtung geltenden Frist. Die Mitteilung über die Verpflichtung enthält die Namen der Parteien, den Gegenstand der FRAND-Bestimmung, eine Zusammenfassung des Verfahrens und Informationen darüber, welche Partei die Verpflichtung eingegangen ist und welche sie abgelehnt hat.

## Änderungsantrag 123

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

6. Die FRAND-Bestimmung betrifft

*Geänderter Text*

6. Die FRAND-Bestimmung betrifft

eine globale SEP-Lizenz, es sei denn, die Parteien (falls beide Parteien der FRAND-Bestimmung zustimmen) haben etwas anderes festgelegt oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, hat etwas anderes festgelegt. KMU, die an der FRAND-Bestimmung beteiligt sind, können beantragen, den räumlichen Geltungsbereich der FRAND-Bestimmung zu begrenzen.

eine globale SEP-Lizenz, es sei denn, gemäß **Absatz 3** haben die Parteien (falls beide Parteien der FRAND-Bestimmung zustimmen) etwas anderes festgelegt oder hat die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, etwas anderes festgelegt. **KMU und Start-ups**, die an der FRAND-Bestimmung beteiligt sind, können beantragen, den räumlichen Geltungsbereich der FRAND-Bestimmung zu begrenzen.

## Änderungsantrag 124

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Nach der Stellungnahme zur FRAND-Bestimmung durch den Antragsgegner gemäß Artikel 38 Absatz 2 oder dem Antrag auf Fortsetzung gemäß Artikel 38 Absatz 5 schlägt das Kompetenzzentrum aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 mindestens drei Kandidaten für die FRAND-Bestimmung vor. Einer der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den Parteien oder der Partei als Schlichter für die FRAND-Bestimmung ausgewählt.

#### *Geänderter Text*

1. Nach der Stellungnahme zur FRAND-Bestimmung durch den Antragsgegner gemäß Artikel 38 Absatz 2 oder dem Antrag auf Fortsetzung gemäß Artikel 38 Absatz **4 Buchstabe c** schlägt das Kompetenzzentrum aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 mindestens drei Kandidaten für die FRAND-Bestimmung vor. Einer der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den Parteien oder der Partei als Schlichter für die FRAND-Bestimmung ausgewählt.

## Änderungsantrag 125

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Er informiert die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, über die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.

#### *Geänderter Text*

2. Er informiert die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung **gemäß Artikel 38 Absatz 3** beantragt **hat**, über die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.

## Änderungsantrag 126

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Eine Partei kann **spätestens in der ersten schriftlichen Eingabe** einen Einspruch einreichen, in dem sie angibt, dass der Schlichter aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine FRAND-Bestimmung zu treffen, z. B. aufgrund einer früheren verbindlichen FRAND-Bestimmung oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der anderen Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### *Geänderter Text*

1. Eine Partei kann **jederzeit** einen Einspruch einreichen, in dem sie angibt, dass der Schlichter aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine FRAND-Bestimmung zu treffen, z. B. aufgrund einer früheren verbindlichen FRAND-Bestimmung oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der anderen Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Änderungsantrag 127

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der Schlichter kann die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.

#### *Geänderter Text*

2. Der Schlichter kann die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung **gemäß Artikel 38 Absatz 3** beantragt **hat**, auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.

## Änderungsantrag 128

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, müssen nach Treu und Glauben mit dem Schlichter zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen,

#### *Geänderter Text*

3. Die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung **gemäß Artikel 38 Absatz 3** beantragt **hat**, müssen nach Treu und Glauben mit dem Schlichter zusammenarbeiten und

seinen Aufforderungen zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem Schlichter die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die der Schlichter gegebenenfalls benennt.

insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, seinen Aufforderungen zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem Schlichter die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die der Schlichter gegebenenfalls benennt.

## Änderungsantrag 129

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. **Der** Antragsgegner kann sich der FRAND-Bestimmung jederzeit vor deren Abschluss anschließen.

#### *Geänderter Text*

4. **Versäumt es der** Antragsgegner, **innerhalb der in Artikel 38 Absatz 2 angegebenen Frist zu antworten, so** kann er sich der FRAND-Bestimmung jederzeit vor deren Abschluss anschließen.

## Änderungsantrag 130

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Auf Antrag beider Parteien bzw. der Partei, die die Fortführung der FRAND-Bestimmung beantragt, beendet der Schlichter in jedem Stadium des Verfahrens die FRAND-Bestimmung.

#### *Geänderter Text*

5. Auf Antrag beider Parteien bzw. der Partei, die die Fortführung der FRAND-Bestimmung **gemäß Artikel 38 Absatz 3** beantragt **hat**, beendet der Schlichter in jedem Stadium des Verfahrens die FRAND-Bestimmung.

## Änderungsantrag 131

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

**(b) ihre Verpflichtung zur Einhaltung**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

*des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 zurücknimmt oder*

### **Änderungsantrag 132**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Kommt die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, einem Ersuchen des Schlichters nicht nach oder erfüllt sie in sonstiger Weise eine Anforderung im Zusammenhang mit der FRAND-Bestimmung nicht, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

*Geänderter Text*

3. Kommt die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung **gemäß Artikel 38 Absatz 3** beantragt hat, einem Ersuchen des Schlichters nicht nach oder erfüllt sie in sonstiger Weise eine Anforderung im Zusammenhang mit der FRAND-Bestimmung nicht, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

### **Änderungsantrag 133**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet der Schlichter oder, falls er nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag einer *anderen* Partei.

*Geänderter Text*

2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet der Schlichter oder, falls er nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag einer Partei, **jedoch nur, wenn die Partei, die die Bestimmung der FRAND-Bedingungen beantragt hat, dem zustimmt.**

### **Änderungsantrag 134**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Der Schlichter kann öffentlich zugängliche Informationen und das

*Geänderter Text*

2. Der Schlichter kann öffentlich zugängliche Informationen und das

Register des Kompetenzzentrums, vertrauliche und nicht vertrauliche Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Unterlagen und Informationen prüfen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden.

Register des Kompetenzzentrums und vertrauliche und nicht vertrauliche Berichte über andere FRAND-Bestimmungen, **gemäß Artikel 15 mitgeteilte Gesamtlizenzgebühren, gemäß Artikel 18 angefertigte unverbindliche Sachverständigengutachten zur Gesamtlizenzgebühr** sowie andere nicht vertrauliche Unterlagen und Informationen prüfen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden.

## Änderungsantrag 135

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Parteien können zum Vorschlag des Schlichters Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. Der Schlichter kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, über diese Neuformulierung.

#### *Geänderter Text*

2. Die Parteien können zum Vorschlag des Schlichters Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. Der Schlichter kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung **gemäß Artikel 38** beantragt hat, über diese Neuformulierung.

## Änderungsantrag 136

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Neben der Einstellung der FRAND-Bestimmung aus den in Artikel 38 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 45 Absatz 5, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 47 Absatz 2 genannten Gründen wird die FRAND-Bestimmung auf eine der folgenden Arten eingestellt:

#### *Geänderter Text*

1. Neben der Einstellung der FRAND-Bestimmung aus den in **Artikel 38 Absatz 3**, Artikel 38 Absatz 4 **Buchstabe d**, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 45 Absatz 5, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 47 Absatz 2 genannten Gründen wird die FRAND-Bestimmung auf eine der folgenden Arten eingestellt:

## Änderungsantrag 137

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, darf die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung ***oder in den in Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c vorgesehenen Fällen eine Mitteilung über die Verpflichtung gemäß Artikel 38 Absatz 5*** zugestellt worden ist.

#### *Geänderter Text*

4. Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, darf die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung zugestellt worden ist.

## Änderungsantrag 138

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***1a. Eine in Tagen angegebene Frist endet am letzten Tag der Frist, eine in Wochen angegebene Frist endet zum Ende des Tages in der letzten Woche, eine in Monaten angegebene Frist endet mit Ablauf des Tages, der dem ersten Tag der Frist entspricht, wobei gilt, dass bei Fehlen eines solchen Tages im letzten Monat der letzte Tag dieses Monats an die Stelle tritt, eine in Jahren angegebene Frist endet mit Ablauf des Tages, der dem ersten Tag der Frist entspricht, wobei gilt, dass bei Fehlen eines solchen Tages der***

*letzte Tag dieses Monats an die Stelle tritt.*

## Änderungsantrag 139

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Das Kompetenzzentrum bietet Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen kostenlos Schulungen und Unterstützung in Fragen bezüglich SEP an.

#### *Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum bietet Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen kostenlos Schulungen und Unterstützung in Fragen bezüglich SEP an, ***unabhängig davon, ob sie SEP-Inhaber oder -Anwender sind. Das Kompetenzzentrum holt regelmäßig proaktiv Anregungen von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Start-ups ein, welche Schulungen und Unterstützungsmaßnahmen am hilfreichsten wären.***

## Änderungsantrag 140

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Das Kompetenzzentrum kann Studien in Auftrag geben, wenn es dies für erforderlich hält, um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Fragen bezüglich SEP zu unterstützen.

#### *Geänderter Text*

2. Das Kompetenzzentrum kann Studien in Auftrag geben, wenn es dies für erforderlich hält, um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen ***und Start-ups*** in Fragen bezüglich SEP zu unterstützen. ***Im Rahmen solcher Studien können SEP-Inhaber und Anwender aufgefordert werden, Informationen über geschlossene Lizenzen, gezahlte oder eingenommene Lizenzgebühren und für IoT-Anwendungen verkaufte Produkte vorzulegen, und das Kompetenzzentrum kann Kleinstunternehmen und KMU Schätzungen der Lizenzierungskosten für solche Anwendungen zur Verfügung stellen.***

## Änderungsantrag 141

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Auf „Patenthaie“ findet dieser Artikel keine Anwendung, selbst wenn sie als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen gelten sollten.**

## Änderungsantrag 142

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3b. Das EUIPO stellt sicher, dass diese Funktion mit ausreichenden Mitteln und Ressourcen ausgestattet ist.**

## Änderungsantrag 143

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Bei der Aushandlung einer SEP-Lizenz mit Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen **ziehen** die SEP-Inhaber FRAND-Bedingungen **in Erwägung**, die günstiger sind als die FRAND-Bedingungen, die sie Unternehmen, die nicht zu den Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehören, für denselben Standard und dieselben Implementierungen anbieten.

1. Bei der Aushandlung einer SEP-Lizenz mit Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen **bieten** die SEP-Inhaber FRAND-Bedingungen **an**, die günstiger sind als die FRAND-Bedingungen, die sie Unternehmen, die nicht zu den Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehören, für denselben Standard und dieselben Implementierungen anbieten.

## Änderungsantrag 144

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 62 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die SEP-Inhaber müssen auch Preisnachlässe oder eine gebührenfreie Lizenzierung für geringe Verkaufsmengen in Betracht ziehen, unabhängig von der Größe des lizenznehmenden Unternehmens. Solche Preisnachlässe oder unentgeltlichen Lizenzen müssen fair, angemessen und nicht diskriminierend sein und müssen in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b verfügbar sein.

*Geänderter Text*

3. Die SEP-Inhaber müssen auch Preisnachlässe, **die Aufteilung der Zahlungen in zinslose Raten** oder eine gebührenfreie Lizenzierung für geringe Verkaufsmengen in Betracht ziehen, unabhängig von der Größe des lizenznehmenden Unternehmens. Solche Preisnachlässe oder unentgeltlichen Lizenzen müssen fair, angemessen und nicht diskriminierend sein und müssen in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b verfügbar sein.

**Änderungsantrag 145**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 62 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Etwaige Vorteile, die Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen dieser Verordnung gewährt werden, können im Falle einer Umgehung oder eines Missbrauchs vorenthalten oder entzogen werden.**

**Änderungsantrag 146**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 63 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren sind zu gleichen Teilen von den Parteien zu tragen, die an dem Verfahren zur Erstellung des

(b) die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren sind zu gleichen Teilen von den Parteien zu tragen, die an dem Verfahren zur Erstellung des

Gutachtens über die Gesamtlizenzgebühr teilgenommen haben, es sei denn, sie vereinbaren etwas anderes oder das Gremium schlägt aufgrund der Größe der Parteien eine andere Aufteilung vor, die **auf der Grundlage ihres Umsatzes** ermittelt wird;

Gutachtens über die Gesamtlizenzgebühr teilgenommen haben, es sei denn, sie vereinbaren etwas anderes oder das Gremium schlägt aufgrund der Größe der Parteien eine andere Aufteilung vor, die **anhand des Grads der Beteiligung der Parteien an der Festlegung der Gesamtlizenzgebühren und ihres wirtschaftlichen Interesses am Ausgang des Verfahrens** ermittelt wird;

## Änderungsantrag 147

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 66**

**entfällt**

#### **Eröffnung der Eintragung für einen bestehenden Standard**

- 1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Inhaber von SEP, die für einen Standard essenziell sind, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde („bestehende Standards“) und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß den Artikeln 14, 15 und 17 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.**
- 2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Anwender eines Standards, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß**

**Artikel 14 Absatz 4 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.**

**3. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] kann ein SEP-Inhaber oder ein Anwender ein Sachverständigengutachten gemäß Artikel 18 zu SEP beantragen, die für einen bestehenden Standard oder Teile davon essenziell sind, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in Artikel 18 genannten Anforderungen und Verfahren gelten entsprechend.**

**4. Wird das Funktionieren des Binnenmarkts aufgrund von Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP erheblich verzerrt, so legt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 fest, welche der bestehenden Standards, Teile davon oder relevanten Anwendungsfälle gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 mitgeteilt werden können oder für welche gemäß Absatz 3 ein Sachverständigengutachten angefordert werden kann. In dem delegierten Rechtsakt wird auch festgelegt, welche der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen für diese bestehenden Standards gelten. Der delegierte Rechtsakt wird bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.**

**5. Dieser Artikel gilt unbeschadet aller Rechtsakte, die bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]**

*erlassen.*

## **Änderungsantrag 148**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß **Artikel 1 Absatz 4**, Artikel 4 Absatz 5 **und Artikel 66 Absatz 4** wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 4 Absatz 5 wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

## **Änderungsantrag 149**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die in **Artikel 1 Absatz 4**, Artikel 4 Absatz 5 **und Artikel 66 Absatz 4** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

#### *Geänderter Text*

3. Die in Artikel 4 Absatz 5 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

## **Änderungsantrag 150**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 1 Absatz 4**, Artikel 4 Absatz 5 **und Artikel 66 Absatz 4** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

*Geänderter Text*

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

### **Änderungsantrag 151**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die **Wirksamkeit und Effizienz der SEP-Eintragung und des Systems der** Essenzialitätsprüfung.

*Geänderter Text*

1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die **Auswirkungen, die das System zur** Essenzialitätsprüfung **und das System zur FRAND-Ermittlung auf die Wettbewerbsfähigkeit von SEP-Inhabern aus der Union auf globaler Ebene und auf Innovationen in der Union haben.**

### **Änderungsantrag 152**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = **acht** Jahre nach Inkrafttreten

*Geänderter Text*

2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = **fünf** Jahre nach Inkrafttreten

dieser Verordnung] und danach alle *fünf* Jahre bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Verordnung. Bei der Bewertung wird die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz des Kompetenzzentrums und seiner Arbeitsmethoden, beurteilt.

dieser Verordnung] und danach alle *drei* Jahre bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Verordnung. Bei der Bewertung wird die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz des Kompetenzzentrums und seiner Arbeitsmethoden, beurteilt.

**ANLAGE: PERSONEN ODER EINRICHTUNGEN,  
VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE  
ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie bei der Vorbereitung der Stellungnahme (bis zu deren Annahme im Ausschuss) Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

| <b>Einrichtung und/oder Person</b>  |
|---|
| ACEA (European Manufacturers' Association)  |
| ACT (The App Association)   |
| Airties   |
| Amazon  |
| Apple Inc.  |
| Bayerische Motoren Werke AG   |
| BURY Technologies   |
| CEN-CENELEC   |
| Cisco Systems Inc.  |
| Continental AG  |
| Copan Walter (former U.S. Undersecretary of Commerce for Standards and Technology)                    |
| Czech Automotive Industry Association   |
| Czech Chamber of Commerce   |
| Delrahim Makan (former U.S. Assistant Attorney General DOJ Antitrust)                                 |
| Deutsche Telekom  |
| DLA Piper   |
| Dolby Laboratories  |
| EARTO (European Association of Research and Technology Organisations)                                 |
| EDPS (European Data Protection Supervisor)  |
| Emporia   |
| Ericsson  |
| ESMIG (The European Smart Energy Solution Providers)  |
| EPLAW (European Patent Lawyer Office)   |
| European Patent Office  |
| EVBox   |
| Fairphone   |
| Fair Standards Alliance   |
| Forward Global  |
| George Masson University – Professor Adam Mossof  |
| German Association of the Automotive Industry (VDA)   |
| Google  |
| Harman International Industries   |
| Honda Motor Co. Ltd   |
| HP Inc.   |
| Iancu Andrei (former Under Secretary of Commerce for Intellectual Property and Director of the USPTO) |
| Ingenico  |

|   |
|---|
| Intel Corporation   |
| IP Europe   |
| Iskraemeco Group  |
| Itron Inc.  |
| Juniper Networks Inc.   |
| Kamstrup A/S  |
| Kappos David J. (former Under Secretary of Commerce for Intellectual Property and Director of the USPTO)  |
| Landis & Gyr AG   |
| Lenovo  |
| Lucid Circus  |
| Maghame IP Consulting - Taraneh Maghamé   |
| Marconi - Avanci Platform   |
| Mazda Motor Corporation   |
| Mercedes Benz   |
| Microsoft Corporation   |
| Nissan Motor Co., Ltd.  |
| Nokia   |
| Nordic Semiconductor  |
| Orange  |
| Parliament of the Czech Republic  |
| Permanent Representation of Finland to the EU   |
| Phillips Noah J. (former U.S. Commissioner on the Federal Trade Commission)   |
| PIPLI (Public Interest Patent Law Institute U.S.)   |
| Qualcomm  |
| Renault Group   |
| Sagemcom  |
| Schaeffler AG   |
| Schneider Electric  |
| Sequans Communication   |
| Siemens   |
| Sky   |
| University of Skövde, Software Systems Research Group - Professor Björn Lundell   |
| European Commission – SEPs Expert Group:<br>- Barron Justus<br>- Geradin Damien<br>- Granata Sam<br>- Heiden Bowman<br>- Heinebrodt Martin<br>- Hoffman Fabian<br>- Kuźnicka-Cholewa Aleksandra<br>- Maghame Taraneh<br>- Magnusson Monica<br>- Padilla Jorge<br>- Peter Ruud<br>- Schneider Matthias<br>- Toffaletti Sebastino |

|  |
|--|
| Stellantis N.V.  |
| Suzuki Motor Corporation   |
| Telit Communications SPA   |
| Toyota   |
| u-blox AG  |
| UCL Faculty of Laws - Sir Robin Jacob                                      |
| Unified Patent Court of Appeal   |
| Varney Christine A. (former U.S. Assistant Attorney General DOJ Antitrust) |
| Volkswagen AG  |
| Volvo Group  |
| 4iP Council  |

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Verfasserin der Stellungnahme erstellt.

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |   |
|--|---|
| <b>Titel</b>   | Standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001  |
| <b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>                                      | COM(2023)0232 – C9-0147/2023 – 2023/0133(COD)   |
| <b>Federführender Ausschuss</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum             | JURI<br>15.6.2023   |
| <b>Stellungnahme von</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum                    | IMCO<br>15.6.2023   |
| <b>Verfasserin der Stellungnahme</b><br>Datum der Benennung                    | Dita Charanzová<br>23.8.2023  |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>  | 25.10.2023  |
| <b>Datum der Annahme</b>   | 4.12.2023   |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | + :                 18<br>- :                 5<br>0 :                 5  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Andrus Ansip, Pablo Arias Echeverría, Laura Ballarín Cereza, Biljana Borzan, Markus Buchheit, Dita Charanzová, Deirdre Clune, Sandro Gozi, Maria Grapini, Eugen Jurzyca, Maria-Manuel Leitão-Marques, Morten Løkkegaard, Antonius Manders, Anne-Sophie Pelletier, Miroslav Radačovský, René Repasi, Andreas Schwab, Róza Thun und Hohenstein, Tom Vandenkendelaere, Kim Van Sparrentak, Marion Walsmann |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | Maria da Graça Carvalho, Malte Gallée, Karen Melchior, Marco Zullo  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b> | Estrella Durá Ferrandis, Włodzimierz Karpiński, Ska Keller  |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 18       | +   |
|----------|---|
| NI       | Miroslav Radačovský   |
| PPE      | Pablo Arias Echeverría, Włodzimierz Karpiński, Marion Walsmann  |
| Renew    | Andrus Ansip, Dita Charanzová, Sandro Gozi, Morten Løkkegaard, Karen Melchior, Róza Thun und Hohenstein, Marco Zullo    |
| S&D      | Laura Ballarín Cereza, Biljana Borzan, Estrella Durá Ferrandis, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, René Repasi |
| The Left | Anne-Sophie Pelletier   |

| 5   | -  |
|-----|--|
| ECR | Eugen Jurzyca  |
| PPE | Maria da Graça Carvalho, Deirdre Clune, Antonius Manders, Tom Vandenkendelaere |

| 5         | 0  |
|-----------|--|
| ID        | Markus Buchheit                              |
| PPE       | Andreas Schwab                               |
| Verts/ALE | Malte Gallée, Ska Keller, Kim Van Sparrentak |

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung